

Änderung der Friedhofsordnung:

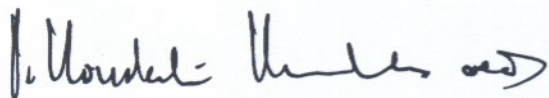
Von der Änderung betroffen ist § 10 Abs. 9. Dieser lautete bisher:

„Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsordnung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.“

§ 10 Abs. 9 wurde deshalb wie folgt geändert:

„Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.“

Oberaudorf, den 10.12.2009



P. Konstantin Kurzhals OCD
Pfarradministrator von Oberaudorf